



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen

per Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 9. September 2015

Vernehmlassung zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend der Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU.

Wir nahmen bereits zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 der FATCA-Abkommen und mit weiteren Staaten sowie mit der EU über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Stellung. Wir stimmten damals den drei Verhandlungsrichtlinien zu und formulierten Anträge zur Umsetzung des AIA. Diese zielten insbesondere auf die Aufhebung der Selbstbindung des geltenden Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) bezüglich Weiterverwendung erhaltener Bankinformationen durch schweizerische Steuerbehörden (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) und Ersuchen nach im Ausland gelegenen Bankinformationen (Art. 22 Abs. 6 StAhiG).

Die Einführung des AIA zwischen der Schweiz und der EU liegt im Rahmen der Kriterien, welche die erwähnten Verhandlungsrichtlinien aufstellen. Indessen stellen wir fest, dass die Kantone in die Verhandlungen mit der EU entgegen ihrem ausdrücklichen Wunsch weder in die Verhandlungsdelegation aufgenommen noch anderweitig einbezogen wurden.

Positiv hervorzuheben ist, dass:

- a. Die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen unverändert aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen wird;

- b. Sowohl beim automatischen als auch beim Informationsaustausch auf Ersuchen nicht von den Standards der OECD abgewichen wird;
- c. Klar festgehalten wird, dass Art. 6 Abs. 3 des Abkommens nicht greift, wenn die Berechnungsgrundlagen, nicht aber die erhaltenen Informationen selbst, an andere als Steuerbehörden weitergegeben werden.

Zu bedauern ist, dass bezüglich des Marktzugangs für Finanzdienstleister keine Ergebnisse erzielt werden können, die über die Eröffnung exploratorischer Gespräche hinausgehen.

Die Einführung des AIA mit der EU steht natürlich unter dem Vorbehalt der Genehmigungsprozesse in der Schweiz und der EU.

Ausserdem fordern wie einmal mehr mit Nachdruck:

- a. Das Parlament beschliesst in der anstehenden Revision des StAhiG die von den Kantonen geforderte Aufhebung der Selbstbeschränkung bezüglich schweizerischer Ersuchen an das Ausland um Bankinformationen (Art. 22 Abs. 6 StAhiG), zumindest im Verkehr mit Staaten, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann (Art. 22 Abs. 7 E-StAhiG).
- b. Das Parlament stimmt der von den Kantonen geforderten Verwendung von automatisch erhaltenen Informationen durch schweizerische Steuerbehörden zu (Art. 20 E-AIAG).
- c. Das Parlament beschliesst entgegen dem Bundesrat und in Übereinstimmung mit sämtlichen Kantonen die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen. Lage und Perspektive der öffentlichen Haushalte erfordern den Verzicht auf unnötige Bürokratie. Die Kantone werden allein mit Umsetzung und Vollzug absehbarer Reformen im Steuerbereich (z.B. spontaner Informationsaustausch, namentlich von Rulings, USRIII, Reform der Quellenbesteuerung) personell und informatikmässig in einem Ausmass gefordert sein, dass jegliche hausgemachte Mehrbelastung zu unterlassen ist.
Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG lautete neu demgemäss wie folgt:
... f. „schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen: die AHV-Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.“
Art. 21 E-AIAG ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Niklaus Bleiker
Landammann


Dr. Stefan Hossli
Landschreiber